



An alle Beschäftigten, Eltern und Betreuer und
MitarbeiterInnen der Lebenshilfswerk
Pinneberg für Menschen mit Behinderung
gemeinnützige GmbH

Pinneberg, 28.06.2020

Ab Montag, den 29. Juni 2020 ist wieder Regel-Betrieb

Aber nur unter bestimmten Bedingungen

Sehr geehrte Beschäftigte,
Sehr geehrte Betreuende,
Sehr geehrte Angehörige
Sehr geehrte MitarbeiterInnen,

In Schleswig-Holstein haben sich weniger Menschen mit den Virus
angesteckt.

Das ist sehr erfreulich.

Dadurch werden die bestehenden Betretungs-Verbote

ab dem 29. Juni 2020 durch Betretungs-Rechte ersetzt.

Es müssen aber bestimmte Bedingungen erfüllt werden.



Lebenshilfswerk

Pinneberg für Menschen mit Behinderung
gemeinnützige GmbH

Durch diese Bedingungen und unserer begrenzten Räumlichkeiten wird sich jetzt nichts an unserem bisherigen Vorgehen ändern.

Bitte kommen Sie erst in die Werkstatt, wenn Sie telefonisch durch den Begleitenden Dienst informiert wurden.

Wir wollen möglichst allen Leistungs-Berechtigten gerecht werden.

Wir planen ein Modell mit einer Anwesenheit im wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Wechsel.

Das heißt: Nach einer oder zwei Wochen Anwesenheit wird sich mit anderen Leitungs-Berechtigten ausgetauscht.

Sie werden darüber zur rechtzeitig informiert.

In der folgenden Anlage zu diesem Schreiben habe ich die wichtigsten Punkte der Regelungen zusammengefasst.

Die Regelungen machen klar, dass wir von einem Normal-Betrieb, so wie es vor Corona war, noch weit entfernt sind.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen für Ihr Verständnis.

Ich bedanke mich für Ihre gute Mitarbeit und für Ihre Geduld.

Bitte stellen Sie gerne Ihre Fragen an die Ihnen bekannten

Ansprech-Partner oder direkt am mich.

Ihr Holger Rennemann

Anlage



Anlage 1 zum Schreiben vom 28.06.2020

Die wichtigsten Punkte der Anordnung vom **XX** sind hier zu lesen.

Der Landes-Einheitliche Plan zum Regel-Betrieb unter bestimmten Bedingungen ist hier enthalten.

- Die Grundlage für den Regel-Betrieb unter bestimmten Bedingungen ist:
Die Einrichtungen haben einen eigenen Plan.
Damit die Bedarfe der Menschen mit Behinderung
Und die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt werden.
- **Die Einrichtungs-Leitung ist für den Plan verantwortlich.**
Der Plan ist dem Träger der Eingliederungs-Hilfe bekannt.
- Die bereits bestehenden Hygiene- und Verhaltens-Regeln müssen durch das Lebenshilfswerk sichergestellt werden.
Dies betrifft:
 - Die Beschäftigung
 - Sonstige Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben
 - Oder zur sozialen Teilhabe
 - Den Pausen
 - Der gemeinschaftlichen Mittags-Verpflegung
- Der Hygiene-Plan wird durch den eigenen Plan der Einrichtung sichergestellt.
Damit die Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus verhindert wird.



Lebenshilfswerk

Pinneberg für Menschen mit Behinderung
gemeinnützige GmbH

- Folgende Anforderungen werden an den Hygieneplan gestellt:
 - Wahrung des Abstands-Gebots
 - Damit das Abstands-Gebot eingehalten werden kann, muss die Nutzung der Räume geplant werden.
 - Zur Verhinderung einer Ansteckung gibt es Schutz-Hilfs-Mittel, Visiere, räumliche Abtrennung und feste Teams.

 - Markierungen an Wänden und Böden

 - Einbahn-Straßen-Regelungen

 - Gesonderte Zu- und Ausgänge

 - Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitär-Anlagen

 - Regelmäßige Lüftung der Innen-Räume

 - Es gilt der SARS-CoV-Arbeitsschutz-Standard der **BMAS** vom 16.04.2020
BMAS= Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales

 - Personen, die akute Atemnot Krankheitszeichen jeder Art

Oder keinen Geruchs- und/oder Geschmacks-Sinn haben, ist es grundsätzlich nicht erlaubt, sich auf dem Einrichtungs-Gelände aufzuhalten.

 - Für Fahrdienste der Leistungs-Berechtigten gelten grundsätzlich die Regelungen für den öffentlichen Personen-Nah-Verkehr.



Lebenshilfewerk

Pinneberg für Menschen mit Behinderung
gemeinnützige GmbH

- Soziale, kulturelle oder sportliche Angebote innerhalb des Werkstatt-Betriebes können wieder aufgenommen werden.

Anlage 1, Seite1 zum Schreiben vom 28.06.2020

- Werden diese Leistungs-Angebote unter bestimmten Bedingungen betrieben, müssen bewilligte Teilhabe-Leistungen auch in Anspruch genommen werden.

Es gibt Ausnahmen für folgende Leistungs-Berechtigte:

- Personen, die akute Atemnot Krankheitszeichen jeder Art
Oder keinen Geruchs- und/oder Geschmacks-Sinn haben, ist es grundsätzlich nicht erlaubt, sich auf dem Einrichtungs-Gelände aufzuhalten.
 - Die aus sonstigen Gründen arbeitsunfähig sind
 - Die der Gruppe der körperlich oder seelisch leicht verletzlichen Menschen angehören.
 - Personen mit Teilhabe-Einschränkungen, welche eine Einhaltung der Hygiene- und Abstand-Regelungen auch unter Hilfe-Stellung nicht zulassen.
-
- Der örtliche Gesundheits-Dienst entscheidet darüber, ob ein Regel-Betrieb unter bestimmten Bedingungen dauerhaft aufrecht erhalten werden kann.
-
- Werden bewilligte Leistungen unter den Bedingungen des Regel-Betriebes nicht in Anspruch genommen oder erbracht, soll im Rahmen der Teilhabe-Planung über eine andere Leistungs-Gewährung und Erbringung entscheiden werden.